

Satzung des Vereins RundFunk Meißner

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „RundFunk Meißner“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist primär die Förderung der Volksbildung sowie die Förderung der Kunst- und Kulturarbeit. Regionale Aspekte sollen dabei besondere Berücksichtigung finden.
- (2) Es soll ein nichtkommerzielles, überparteiliches Regionalradio entsprechend dem Hessischen Privatrundfunkgesetz (HPRG) für den Werra-Meißner-Kreis eingerichtet und betrieben werden.
- (3) Ferner sollen medienrelevante Seminare für die Rundfunk-MitarbeiterInnen und weitere Bildungs- und Kulturveranstaltungen durchgeführt werden.
- (4) Es werden dabei u.a. folgende Ziele angestrebt:
 - Den Bildungs- und Informationsauftrag des nichtkommerziellen Rundfunks angemessen durchzusetzen.
 - Kulturelle Vielfalt und Meinungsvielfalt zu gewährleisten.
 - Allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zum Medium Radio zu ermöglichen.
 - Eine Darstellung der Anliegen von Einzelnen, Initiativen und anderen Personenvereinigungen zu ermöglichen.
 - Das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern.
 - Kritischen Hörfunkjournalismus zu fördern und zu unterstützen.

§ 3 Finanzen

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, sofern die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung an den Antragsteller die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlöscht durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschließung aus wichtigem Grund
 - d) Liquidation des Vereins.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt, so kann es durch einen Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine 2/3 - Mehrheit der in der Sitzung der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Nur bei ordnungsgemäßer Beitragszahlung (im abgelaufenen Geschäftsjahr) ist eine Stimmberechtigung gegeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die AnbieterInnengemeinschaft

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a) VorsitzendeR
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) KassenwartIn

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine vorzeitige Abwahl ist mit 2/3 der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder aus schwerwiegenden Gründen möglich.

- (2) Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich; über die Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, in die jedes Mitglied ein Einsichtsrecht hat.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet sein Vermögen. Er hat alle Aufgaben des Vereins zu erfüllen, die nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen sind.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind bei Geschäften im Wert bis zu DM 5000,00 einzeln vertretungsberechtigt. Darüber hinaus gehende Geschäfte können nur gemeinsam von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getätigt werden.
- (6) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Mindestens einmal jährlich hat er einen Rechenschaftsbericht an die Mitgliederversammlung zu erstatten.
- (7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von zwanzig Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresschlußrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung und Entlastung des Vorstands vorzulegen.
- (5) Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wird,
 - die Aufgaben des Vereins,
 - Beteiligung an Gesellschaften,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen und Statuten für den Vereinszweck,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (7) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlußfähig. Mitgliederversammlungen, bei denen über die Satzung entschieden werden soll, sind beschlußfähig, wenn daneben mindestens 50

Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (8) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9 Die AnbieterInnengemeinschaft

- (1) In der AnbieterInnengemeinschaft sind alle Vereinsmitglieder vertreten, die sich journalistisch und/ oder technisch für den Betrieb des Radios engagieren. Sie ist in inhaltlich/ technischen Angelegenheiten das höchste Gremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Die AnbieterInnengemeinschaft tagt mindestens 1/4-jährlich. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.
- (3) Die AnbieterInnengemeinschaft ist für die Ausformung der inhaltlichen Arbeit des Radios zuständig. Sie behandelt Grundsatzfragen und ist für die Gründung bzw. Auflösung von Redaktionen zuständig.
- (4) Die AnbieterInnengemeinschaft gibt sich ein Redaktionsstatut.

§ 10 Niederlegung von Beschlüssen

Die in den Organen des Vereins gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen einer sozialen Einrichtung zu, die dann zu bestimmen ist.

Das Vereinsvermögen darf dabei nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Eschwege, den 20. Dezember 1995

Diese Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.6.1999 in Eschwege in der vorstehenden Fassung geändert.